

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Auszüge aus dem Code Napoleon als Landrecht für das Großherzogthum Baden

Napoléon <France, Empereur, I.>

[Mannheim], 1809

Von verzinslichen Darleihen

urn:nbn:de:bsz:31-10556

Die Gesellschaften, haften dem Gläubiger mit dem sie handeln, jeder für gleiche Summen und Theile, es sey denn, daß bey Eingehung des Handels die Verpflichtung nur auf den Antheil, den einer oder ein jeder an der Gesellschaft hat, beschränkt worden wäre. § 1863.

Gesellschaften von bestimmter Dauer können ohne gerechte Ursachen nicht einseitig aufgekündigt werden. §. 1871.

Von verzinslichen Darleihen.

Der gesetzliche Zinsfuß ist 5 vom Hundert in bürgerlichen Geschäften, und 6 vom Hundert in Handelsgeschäften. §. 1907. a.

Auch in bürgerlichen Geschäften sind 6 vom Hundert zu bedingen durchaus erlaubt. §. 1907. b.

Höhere Zinsen müssen schriftlich bedungen seyn, können niemals Pfand, oder Vorzugsrecht genießen, und müssen, wenn ein so gesichertes Darlehen eingeklagt wird, fürs Verfllossene und Künftige auf den gesetzlichen Fuß herabgesetzt werden. §. 1907. c.

Eben so, wenn der Schuldner im Conkurs ist, muß überhaupt die Forderung, auch wenn sie nicht gesichert ist, fürs verfllossene und laufende auf den gesetzlichen Fuß herabgesetzt werden. §. 1907. d.

Eine Schuld zu höherbedungenen Zinsen kann der Schuldner alle Monat, der Darleiher aber nur alle halbe Jahre aufkündigen §. 1907. e.

Wer ohne Vertrag höher als gesetzliche, und mit Vertrag höher als in der Urkunde bedungene Zinsen nimmt, muß alles Zuvielermpfangene mit Zins zurückgeben, oder am Kapital sich abrechnen lassen, und kann in eine Strafe, die einem bis 5 Jahr Zinsen gleich ist, verurtheilt werden. §. 1907. f.

Bey Verbindlichkeiten, welche auf die Zahlung einer gewissen Summe beschränkt sind, bestehet die Entschädigung wegen verzögerter Erfüllung des Vertrags nur in der Verurtheilung zu den gesetzlichen Zinsen, unbeschadet der besondern Regeln für Handelsgeschäfte, und für Bürgschaften.

Diese Entschädigung gebührt dem fordernden Gläubiger nur vom Tage der Anforderung an, ausgenommen wo der Zinsenlauf kraft Gesetzes anfängt. §. 1153.

Der Schuldner wird in Verzug gesetzt theils durch öffentlich beurkundete Aufforderungen oder andere gleichgeltende Akten, theils durch den Inhalt des Vertrags, wenn darin enthalten ist, daß durch bloße Erscheinung des Tags, ohne daß es einer weitem Handlung bedürfe, der Schuldner im Verzug seyn solle. S. 1139.

Ein Zinsrückstand, der höher als ein Jahreszins ist, kann zinstragend werden durch gerichtliche Einklagung, oder durch besondere Uebereinkunft. S. 1154. Eben so auch verfallene Einkünfte an Pacht, Miethgeld, Erb- oder Leibrenten, Ersatz für bezogene Nutzungen, oder Zinsen, die ein Dritter dem Gläubiger auf Rechnung des Schuldners bezahlt hat. S. 1155.

Von der Bürgschaft.

Das Recht sich zu verbürgen ist eben so unbeschränkt, wie das Recht, jeden andern Vertrag zu schließen. S. 2011 — 2020. Gesetz vom 3ten Februar 1809. Art. XIV.

Der Gläubiger ist nur alsdann verbunden, den Hauptschuldner zuvoranzuklagen wenn der Bürge in dem ersten gegen ihn angestellten Rechtsverfahren darauf dringt. S. 2022.

Der Bürge, welcher diese Vorausklage verlangt, muß dem Gläubiger Güter des Hauptschuldners, worauf sie geschehen kann, anzeigen, und ihm die Kosten vorschießen. S. 2023.

Mehrere Bürgen sind jeder für die ganze Schuld verbindlich. S. 2025.

Jeder derselben, der auf die Einrede der Theilung nicht Verzicht gethan hat, kann jedoch fordern, daß zuerst der Gläubiger alle Bürgen nach ihren Antheilen belange. Wenn sonach die Theilung der Klage erkannt wird, und etliche von den Bürgen alsdann schon unvermögend zu zahlen sind, so bleibt der Bürge für den von diesen nicht einzubringenden Antheil verhaftet; hingegen nicht für jene, die nach erkannter Theilung in Unvermögenheit gerathen. S. 2026.

Hat der Gläubiger freywillig jedem auf seinen Theil belangt; so kann er von dieser Theilung nicht abgehen, auch wegen denjenigen Bürgen nicht, die damals schon unvermögend waren. S. 2027.